

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbau am Mühlbach, Gemeinde Utting am Ammersee, zur Sanierung von Altlasten im Uferbereich

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller: Gemeinde Utting am Ammersee

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Utting am Ammersee beabsichtigt, die in der nördlichen Bachböschung des Mühlbaches im Tal des Lebens in der Gemeinde Utting am Ammersee befindlichen Altlasten zu sichern. Die Auffüllungen treten an der steilen Böschung durch die Erosion des Baches zu Tage. Oberhalb der Böschung sind sie durch eine unauffällige Mutterbodenauflage von ca. 30 cm überdeckt.

Der Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung, für dessen Unterhaltung die Gemeinde Utting am Ammersee gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG zuständig ist. Der Planungsumgriff liegt zudem im Eigentum der Gemeinde.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 509.01 „Ammersee West“. Der naturnah ausgebildete Bach mit seinen Gehölzsäumen ist als „Uttinger Mühlbach“ mit der Nummer 7932-0264-001 als Biotop kartiert und unterliegt dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Berührt sind die Schutzkriterien nach Nrn. 2.3.4 und 2.3.7 der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG:

Es erfolgt ein Eingriff in das Biotop durch die Entfernung von drei Haseln und des Uferbewuchses auf einer Länge von 35 m. nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt jedoch eine Ersatzpflanzung, so dass die Eingriffe mittelfristig wieder kompensiert werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Außerdem wird die Dynamik des Fließgewässers auf eine Länge von 13 m durch den Steinverbau unterbunden und im Bereich der abgeflachten Böschung mit Bepflanzung gemindert. In Anbetracht der kurzen Strecke und der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Herstellung einer heterogenen Ufer- und Gewässerstruktur, Einbau von Strukturelementen in die Bereiche mit Steinverbauungen etc.) ergeben sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das insoweit fachlich zuständige Wasserwirtschaftsamt Weilheim erkannte ebenfalls keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Beeinträchtigungen des Gewässers während der Bauzeit sind nur temporär und haben keine erheblichen Auswirkungen.

Bei der zurzeit in der Böschung vorhandenen Altlast handelt es sich um hausmüllartige Auffüllungen. Die Messergebnisse der Beprobungen unterschreiten selbst die Prüfwerte für Kinderspielflächen. Durch die geplante Sicherung wird verhindert, dass aufgrund von Erosion Teile der Auffüllungen abgetragen werden und ins Gewässer gelangen. Insoweit sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Verbleib der Altlast in der Böschung zu erwarten.

Andere Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Landsberg, den 25.05.2021

gez.
Rudoll